

**Satzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach über die
Bekanntmachung von Satzungen (Bekanntmachungssatzung)
(BekS/HSAN-2023)**

Vom 10. Januar 2023

Aufgrund von Art. 9 Sätze 1 und 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1 Ausfertigung

¹Die von der Hochschule ordnungsgemäß beschlossenen Satzungen sind nach der Erteilung der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst oder der Genehmigung durch den Präsidenten oder die Präsidentin für die Bekanntmachung auszufertigen. ²Anzugeben sind Tag und Aktenzeichen der Genehmigung sowie bei zustimmungspflichtigen Satzungen Tag und Aktenzeichen der Erklärung der Zustimmung (Ausfertigungsvermerk).

§ 2 Amtliche Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen der Hochschule werden dadurch amtlich bekanntgemacht, dass eine mit Ausfertigungsvermerk versehene Ausfertigung der jeweiligen Satzung im Sekretariat der Hochschulleitung (Raum 65.1.8) niedergelegt wird und eine Bekanntgabe der Niederlegung für mindestens 30 Tage in digitaler Form an der für amtliche Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Hochschule bestimmten Stelle auf der Internetseite der Hochschule www.hs-ansbach.de erfolgt. ²Eine Einsichtnahme in die niedergelegte Ausfertigung ist nach Voranmeldung während der Dienstzeit möglich.

(2) ¹Ist die Bekanntgabe der Niederlegung in digitaler Form auf der Internetseite www.hs-ansbach.de nicht nur kurzfristig unmöglich, so erfolgt die Bekanntgabe durch Aushang in gedruckter Papierform an der für amtliche Bekanntmachungen der Hochschule bestimmten Stelle im Erdgeschoss des Gebäudes 65 auf dem Hauptcampus der Hochschule. ²Die Bekanntgabe der Niederlegung in digitaler Form nach Absatz 1 Satz 1 soll nachgeholt werden, sobald dies möglich ist.

§ 3 Tag der Bekanntmachung

(1) ¹Tag der Bekanntmachung ist der Tag, an dem die Niederlegung durch § 2 bekanntgegeben wird. ²Die Bekanntgabe darf erst erfolgen, wenn die Satzung in der Hochschule niedergelegt ist.

(2) Der Tag der Bekanntmachung ist auf den Ausfertigungen der Satzungen zu vermerken.

§ 4 Veröffentlichung

Nach § 2 bekanntgemachte Satzungen sind alsbald auf den Internetseiten der Hochschule unter der Rubrik Amtliche Veröffentlichungen zu veröffentlichen.

§ 5 Änderung und Aufhebung von Satzungen

Änderungen und Aufhebungen von Satzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erlassen wurden, sind unabhängig davon, auf welche Art die zu ändernde oder aufzuhebende Satzung bekanntgemacht wurde, nach den Bestimmungen dieser Satzung bekanntzumachen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 14.12.2022.

Ansbach, den 10. Januar 2023

gez.

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 10.01.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Bekanntgabe der Niederlegung im erfolgte am 10.01.2023. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10.01.2023.